Kräfte in Marokko und Algerien nicht durchsetzen können, so stünde die im Februar 1989 geschaffene ›Union des Arabischen Maghreb‹ vor einer ernsten Belastungsprobe.

Joachim Tzschaschel □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: Konvention über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen verabschiedet – Vorarbeit der UNCITRAL (23)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 5/1989 S.182 an.)

I. Nach einer dreiwöchigen Konferenz in Wien unterzeichneten am 19.April 1991 drei der 48 Teilnehmerstaaten (Mexiko, die Philippinen und Spanien) die *Konvention der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel*, die zwei Tage zuvor mit 31 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen verabschiedet worden war. Ferner unterzeichneten 37 Staaten die vorher mit 36 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommene Schlußakte der Konferenz.
Die UN-Konferenz über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel war auf Empfehlung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) am 4.Dezember 1989 von der 44.UN-Generalversammlung einberufen worden, um über den von der UNCITRAL seit 1983 erarbeiteten Konventionsentwurf abschließend zu beraten (Resolution 44/33). Grund für dieses Verfahren war der Umstand, daß auf der 22.Tagung der UNCITRAL über diverse Einzelheiten des Entwurfs keine Einigkeit erzielt werden konnte. Entsprechend kontrovers gestaltete sich daher auch die Diskussion über die Endfassung des Übereinkommens auf der Wiener Konferenz.

II. Die 25 Artikel umfassende Konvention (UN Doc. A/CONF.152/13) regelt in erster Linie die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von internationalen Transportgütern während der Aufbewahrung in Güterumschlagstellen und bei Verzögerungen ihrer Übergabe durch die Betreiber solcher Stellen. Damit soll eine praktisch bedeutsame Haftungslücke geschlossen werden, die dadurch besteht, daß andere internationale Transportkonventionen nur die Haftung von Beförderungsunternehmen regeln und Störungen im Bereich der Güterumschlagstellen nicht erfassen, obgleich diese die statistisch häufigsten Schadensursachen darstellen.
Nach Art.2 findet das Übereinkommen auf alle transportbezogenen Leistungen Anwendung, die international beförderte Güter betreffen, sofern sie von einem Frachtlagerhausunternehmen erbracht werden, das entweder sein Geschäft in einem Vertragsstaat hat oder zur Durchführung der in Frage stehenden Leistungen dort tätig wird, oder wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts im konkreten Fall das Recht eines der Vertragsstaaten einschlägig ist. Die Haftung des Unternehmens erstreckt sich gemäß Art.3 der Konvention über den gesamten Zeitraum zwischen dem Empfang und der Auslieferung der Waren. Um den Nachweis zu erleichtern, ob und in welchem Umfang ein Schaden während dieser Aufbewahrungszeit eingetreten ist, sieht Art.4 eine Regelung vor, nach der bei der Entgegennahme der Güter bestimmte Dokumente ausgestellt werden, die auch über den Zustand der Ware Auskunft geben. Unterbleibt diese Maßnahme, so trifft den Betreiber der Güterumschlagstelle die Beweislast dafür, daß der Schaden nicht in seinem Gefahrenbereich verursacht wurde (Beweislastumkehr).
Gemäß Art.5 des Übereinkommens führen der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung der Übergabe von Gütern ohne weiteres bereits zur Haftung des Unternehmers, dem jedoch die Möglichkeit bleibt, sich durch den Nachweis zu entlasten, daß er sowie seine Angestellten und Beauftragten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um den Eintritt solcher Störungen zu verhindern. Diese an den Bedürfnissen der Praxis sowie an modernen Rechtsauffassungen ausgerichtete Haftungssystematik soll einen effektiven Schutz der Eigentümer während der Zwischenlagerung ihrer Güter gewährleisten und durch ihre einheitliche Geltung in möglichst vielen Staaten auch den Regreß anderer Unternehmer wie Spediteure und Frachtbeförderer erleichtern.
Vorteile bietet die Konvention aber auch für die Betreiber von Güterumschlagstellen. So schreibt Art.6 bestimmte, in Sonderziehungsrechten des IMF ausgedrückte (Art.16) Beschränkungen der Schadensersatzhöhe fest. Diese gelten nach Art.7 zudem für solche Ansprüche, die wegen des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung auf Grund anderer Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden. Die Haftungsbeschränkung kommt dem Unternehmer indes nicht zugute, wenn er oder seine Angestellten beziehungsweise Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (Art.8). Geschützt ist der Betreiber von Güterumschlagstellen gemäß Art.9 ferner bei der Einlagerung von gefährlichen Gütern, die nicht in Übereinstimmung mit den maßgebenden nationalen Bestimmungen als solche deklariert oder verpackt wurden. Hinzu kommen ein Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers wegen ausstehender Lagerkosten (Art.10) und eine einheitliche Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art.12).
Dem modernen Haftungssystem in dieser Konvention entspricht schließlich die Berücksichtigung neuerer Kommunikationstechniken in Art.4 Abs.3 des Übereinkommens.

Nach Art.18 wird die Konvention bis zum 30.April 1992 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen. Vorbehalte sind unzulässig (Art.21). Ein Jahr nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde wird das Übereinkommen gemäß Art.22 in Kraft treten.

Kerstin Jung-Walpert □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Liberia, Nahost, Westsahara, Angola, Rotes Kreuz

Irak–Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.April 1991 (UN-Dok. S/22548)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2985.Sitzung am 29.April 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das vom 22.März 1991 datierte und an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtete Memorandum (S/22382) der 21 Staaten geprüft, die sich angesichts der besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sie die Durchführung der gemäß Ratsresolution 661(1990) gegen Irak und Kuwait verhängten Sanktionen gestellt hat, auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen haben.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den mündlichen Bericht des Generalsekretärs vom 11.April 1991 zur Kenntnis genommen, in dem er den Appell der 21 Staaten, die sich auf Artikel 50 berufen haben, unterstützt hat. Außerdem unterrichtete der Generalsekretär den Rat am 26.April 1991 über die Schlußfolgerungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC) auf seiner gerade in Paris abgehaltenen Tagung, auf der die Mitglieder des ACC übereinkamen, ihre Bemühungen zur wirksamen Reaktion auf den Bedarf der von der Durchführung der Resolution 661 am meisten betroffenen Länder energisch fortzusetzen. Der Generalsekretär wird die Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Unterstützung über den ACC koordinieren.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Antworten einer Reihe von Staaten zur Kenntnis genommen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Luxemburg im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer 12 Mitgliedstaaten,